

An den  
Stadtrat der Stadt Meckenheim  
Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim

**Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag) gem. § 24 GO NRW  
zur Meckenheimer Stadtordnung vom 2. Mai 2007**

hier: Sinnvolle Verbesserungen

**1. Name des Antragstellers**

**2. Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,  
hiermit beantrage ich, der Rat der Stadt möge wie folgt beschließen:

**Beschlussvorschlag**

Möglichkeiten zur Aktualisierung und Verbesserung der Meckenheimer Stadtordnung einschließlich ihres Bußgeldkatalogs sind mit dem Ziel der größeren Bürgernähe und besseren Wirkung zu realisieren.

**Begründung:**

Die Meckenheimer Stadtordnung (MStO) fasst die Regeln für das Zusammenleben in unserem Gemeinwesen übersichtlich zusammen.

Ihre Kommunizierung und die "konsequente Umsetzung des ... Bußgeldkatalogs (können) ein Bewusstsein für Sauberkeit und Ordnung schaffen, wo Appelle an den Guten Willen ..... bisher ungehört verhallen." (MStO S. 14)

Die MStO ist dabei jedoch an manchen Stellen nicht so eindeutig, nicht immer so verständlich oder nicht so durchgängig konsequent wie es wünschenswert sein sollte.

### Beispiele/Vorschläge:

#### a) Sichtdreieck, § 11 (2)

Es bleibt aus der MStO heraus unklar, wie ein Sichtdreieck konkret zu gestalten ist. Für die Grundstückseigentümer/Mieter scheint allenfalls die Wuchshöhe innerhalb der Sichtdreiecke von Relevanz zu sein.

Die im Text genannten *Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85)* ist ersetzt worden durch die *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAST 06*. Beide sind nicht bürgernah - und die im Internet auffindbare Darstellung eines Sichtdreiecks (in der RAST 06) scheint allenfalls für Facheute zur Straßenplanung von Relevanz zu sein.

#### b) Aggressives Betteln unter Einsatz von Hunden, § 2 (2) c)

Hier bleibt unklar, welcher "Einsatz" eines Hundes zum verbotenen "aggressiven Betteln" führt, oder ob bereits die Anwesenheit eines Hundes beim Bettler das Verbot begründet.

#### c) Übermäßiger Alkoholkonsum, § 2 (2) e)

In Ermangelung einer der Definition von "übermäßig" ist es für die Ordnungskräfte und Bürger unklar, unter welchen genaueren Umständen diese Regelung greifen soll. Wäre nicht - orientiert an der Praxis anderer Städte - ggf. ein generelles Alkoholverbot an bestimmten Orten (wie schon an Spiel- und Bolzplätzen) und/oder zu bestimmten Zeiten sinnvoll?

#### d) Aufenthalt auf Spiel-, Bolz-, Sport- und Skaterplätzen § 4 (4)

Der "Einbruch der Dunkelheit" als Zeitpunkt für den Beginn des Aufenthaltsverbots ist sehr vage. Präziser und für den Ordnungsaußendienst hilfreicher erscheint eine Festlegungen wie "ab Sonnenuntergang" oder "ab 15 Minuten nach Sonnenuntergang", da der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs aus Tageszeitungen und Internet leicht zu entnehmen ist.

#### e) Beachtung von Ver- und Geboten § 4 (6)

Die Aussage gilt für die ganze MStO und ist so allgemeingültig, dass sie wohl ersatzlos gestrichen werden kann.

#### f) Beseitigung von Marktrückständen, § 8 (6)

Die Regelung läßt offen, bis zu welchem Zeitpunkt die Beseitigung erfolgt sein muss.

g) Das Verbot, Pflanzen bzw. Gartenabfälle zu verbrennen sowie ein Verbot "wilde" Katzen zu füttern, sollte an geeigneter Stelle in die Stadtordnung (z.B. in § 18) aufgenommen werden.

#### h) Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen

1. Die Ausführungen sind nicht aktuell und die Erstmaligkeit nach mehr als acht Jahren nicht mehr gegeben..

2. Die "gelbe Karte" wurde in der Praxis schon nach kurzer Zeit abgeschafft. Zum Erkennen "eines erneuten Verstoßes" nach einer bereits erfolgten "einmalige(n) Verwarnung" wäre ein erheblicher Aufwand für die Registrierung ihrer Erst- und Folgeeinsätze nötig. Ohne diesen Aufwand konnte sie keine Wirkung entfalten. Die Gelbe Karte untergräbt die Ernsthaftigkeit und Zielsetzung der MStO. Sie sollte daher ersatzlos abgeschafft werden und die Verhängung der Bußgelder stets so konsequent, zügig und aufwandsarm erfolgen wie bei Parkverstößen.

3. Gleichzeitig erscheint es notwendig, den Bekanntheitsgrad der MStO und ihrer Regelungen durch entsprechende Aufklärungs- und Medienarbeit zu verbessern.

4. Der Bußgeldkatalog sollte die Ver- und Gebote der MStO in Gänze spiegeln. Um entsprechende Lücken zu schließen, wären u.a. daher aufzunehmen:

- Unbefugter Aufenthalt auf Plätzen nach § 4  
(Altersgrenzen, Nutzungszeiten, Dunkelheit)
- Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen auf den genannten Plätzen
- Missbräuchliche Nutzung der Plätze [§ 4 (3)]
- Reperatur von Kfz und Ölwechsel auf Verkehrsflächen und Anlagen
- Aggressives Betteln
- Überhängendes Grün nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung nicht zeitgerecht zurückgeschnitten.

i) Die "Ahndungen von Zuwiderhandlungen" (Präambel der MStO) ist als wichtige Aufgabe des beauftragten Personals darzustellen. Die erkennbare Nicht-Kontrolle oder gar Tollerierung von Verstößen konterkariert die Intention der gesamten MStO. Auch von daher sollten die Kontrollen, bei denen der Verstoß eindeutig einer Person zugeordnet werden kann - wie z.B. zu lfd. Nr. 7, 8, 14, Verstöße gegen § 4, Reparaturen und Ölwechsel sowie aggressives Betteln - ebenso konsequent erfolgen wie es die Bürger von der Überwachung des ruhenden Verkehrs gewohnt sind. Die damit erzielten Bußgelder könnten ein nennenswerter Deckungsbeitrag für die Personalkosten der Beauftragten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Meckenheim,

den 2. Oktober 2015